

Zwischen der

DB Netz AG
Regionalbereich Nord
Lindemannallee 3
30173 Hannover

- nachstehend kurz „**DB Netz AG**“ genannt -

und der

Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
- nachstehend kurz „**Hamburg**“ genannt -

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) vom 14.08.1963 (BGBl. I, S. 681) in der Fassung vom 08.03.1971 (BGBl. I, S. 167) und vom 21.03.1971 (BGBl. I, S. 337); zuletzt geändert durch Art. 281 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I, S. 2407) folgende

Kreuzungsvereinbarung (§§ 2 / 11 EKrG)

über den Bau einer Fußgängerunterführung im Bereich des S-Bahnhofes Sternschanze nach § 2 EKrG mit der Kostenfolge nach § 11 Abs. 1 EKrG getroffen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Mit der Erweiterung des Messegeländes im Bereich des ehemaligen Bahnhofes Sternschanze beabsichtigt Hamburg eine Fußgängerunterführung vom Messegelände bis zur Straße „Sternschanze“ als neue Unterführung der Gleisanlagen zu errichten. Diese Unterführung dient der Verbindung zwischen Karolinenviertel / Messe und Sternschanzenpark sowie als östlicher Zugang zur S-Bahn-Station.
- (2) Die Fußgängerunterführung kreuzt die Eisenbahnstrecken
 - 6100 Berlin – Hamburg-Altona in Bahn – km 289,596 (zweigleisige Fernbahn - TEN HGV),
 - 1240 Hauptbahnhof – Altona in Bahn - km 289,599 (zweigleisige S-Bahn).Die Kreuzung wird als Eisenbahnüberführung hergestellt.
- (3) Beteiligte an der Kreuzung sind die **DB Netz AG** als Baulastträger des Schienenweges und **Hamburg** als Baulastträger der Fußgängerunterführung (öffentlicher Weg).

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der Maßnahme:
 - a) Erstellung des konstruktiven Teils (Beton, Hilfsbrücken, Gleis- und Kabelhilfsbrücken, Oberbau, bauzeitliche Provisorien, vermessungstechnische Begleitarbeiten, etc.) der Fußgängerunterführung als Rahmenbauwerk. Die Maßnahme gliedert sich in nachfolgende Abschnitte:
 - Trogbauwerk zum westlichen Messevorplatz,
 - konstruktives Rahmenbauwerk unter dem Gleiskörper,
 - nördliche Rampe Richtung Straße Sternschanze,
 - die bautechnische Anpassung östliche Zugangsanlage der S-Bahn-Station.
 - b) Erstellung des Innenausbaus der Fußgängerunterführung einschließlich Beleuchtung und Entwässerung.
 - c) Errichtung der Schutzerdungsanlage mit Ausnahme des Anschlusses an die Bahnschiene.

- d) Herstellung Provisorien und Bauzwischenzustände incl. Umlegen und Sichern von Kabeln und Leitungen der Signal-, Fernmelde- und Stromanlagen. Herstellen, Vorhalten, Beseitigen bauzeitlicher Provisorien (inklusive notwendiger Hilfsbrücken) zur Sicherstellung der Versorgung sowie zur Aufrechterhaltung des Bahn- und Reisendenverkehrs.
 - e) Bauzeitliche Anpassung des provisorischen Messezuganges einschließlich Teil-Rückbau im Bereich des ehemaligen Bahnsteigzuganges.
 - f) Herstellung Provisorien und Bauzwischenzustände für die Zugangsanlage der DB Station & Service AG (Wegeleitung, Fahrgastinformationen, Überwachungseinrichtung, usw.).
 - g) Bereitstellung der erforderlichen Sicherungsleistungen gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb.
 - h) Herstellung Endzustand östliche Zugangsanlage der S-Bahn Station incl. Ausstattung nach HVV – Standard und Wegeleitung (Taktik / Beschilderung).
 - i) Herstellung Endzustand an der Oberleitung und der Stromschiene incl. des Anschlusses der Schutzerdungsanlage an die Bahnschiene.
 - j) Herstellung Endzustand an Signal- und Fernmeldeanlagen.
 - k) Bereitstellung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gegen die Gefahren aus der elektrischen Stromversorgung des Eisenbahnbetriebes.
- (2) Die hochbautechnische Anpassung und der Innenausbau des U-Bahn-Gebäudes sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Im Übrigen gelten die Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten zugestimmt haben.

§ 3 Planrechtsverfahren

Für die Maßnahme ist ein Plangenehmigungsverfahren gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durchgeführt worden (Plangenehmigung des Eisenbahnbundesamtes vom 24.10.2012, Az. 57161-571ppü/003-2010#001).

§ 4 Durchführung der Maßnahme

- (1) **Hamburg** führt die in § 2 (1) a) bis g), die **DB Netz AG** die in § 2 (1) h) bis k) aufgeführten Maßnahmen durch.
Der jeweilige Baudurchführende ist für die Entwurfsbearbeitung und das Aufstellen der Verdingungsunterlagen, Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung mit dem Unternehmer seiner nach § 4 (1) genannten Maßnahmen zuständig. Die Durchführenden beauftragen jeweils für ihre Maßnahmen die notwendige Bauüberwachung.
- (2) Aufträge für Leistungen im Rahmen der hierfür veranschlagten Kosten dürfen ohne vorherige Bestätigung des anderen Beteiligten vergeben werden.
- (3) Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Auswirkungen auf Anlagen des anderen oder den Verkehr haben können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen.
- (4) Für Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahme u. ä. gelten die Richtlinien des BMVBS sowie die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, die Finanzierung gesichert ist und alle Beteiligten dem Baubeginn zugestimmt haben. Als Baubeginn gilt die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes.
- (5) Der Baudurchführende teilt dem jeweils anderen Beteiligten bevorstehende Abnahmetermine rechtzeitig mit. Die Beteiligten sind berechtigt, an Abnahmen teilzunehmen.
- (6) Die endgültigen Abmessungen der Kreuzungsanlage werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt der Baudurchführende dem anderen Beteiligten eine Ausfertigung der Bestands- bzw. Revisionszeichnungen. Die **DB Netz AG** stellt **Hamburg** die Technische Mitteilung zur Bestandsdokumentation (Bahn-Geodaten und Bestandspläne) TM-01-09, Stand: 07.2009 zur Verfügung.
- (7) Notwendige Genehmigungen und Zustimmungen des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der **DB Netz AG** eingeholt.

§ 5 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (= Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 11 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) und des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 8/1989 des Bundesministers für Verkehr vom 17. Mai 1989 (VkB1 1989, S. 419) ermittelt.
- (2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen gemäß der als Anlage 4 beigefügten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“ **voraussichtlich ca. 10.020.128,- €** (einschließlich Umsatzsteuer).
Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt.
- (3) Die kreuzungsbedingten Kosten werden nach § 11 Abs. 1 EKrG von **Hamburg** getragen.
- (4) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.
- (5) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (s. Schreiben des BMV vom 18.09.95 – StB 17/E 11/E16/78.11.00/27 Va 95). Bewertungsgrundlage der Eigenleistungen der DB Netz sind die örtlichen Dispo-Kosa ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der **DB Netz AG** mitgeteilt.
- (6) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v. H. der von ihnen aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.
- (7) Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören - nur soweit solche der **DB Netz AG** entstehen – zur Kostenmasse.
- (8) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung, die von Hamburg aufgestellt wird.

§ 6 Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1) **Hamburg** leistet Abschlagszahlungen nach dem Baufortschritt auf die Kosten der Maßnahme, die von der **DB Netz AG** durchgeführt wird.
- (2) Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Kostenzusammenstellung durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.
- (3) Die Kreuzungsbeteiligten vereinbaren abweichend von § 195 BGB eine Verjährungsfrist von 10 (zehn) Jahren. Die Verjährungsfrist für den endgültigen Zahlungsausgleich beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung der Kostenzusammenstellung vorliegt.

§ 7 Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.
Danach erhält:
 - a) die **DB Netz AG** die Eisenbahnanlagen einschließlich des konstruktiven Rahmenbauwerkes unter dem Gleiskörper bis zu den beidseitigen Fugen zu der anschließenden Trog- bzw. Rampenstrecke.

und
 - b) **Hamburg** das Trogbauwerk am westlichen Messevorplatz, die nördliche Rampe Richtung Straße Sternschanze einschließlich der Fugen zu der Eisenbahnüberführung sowie den Ausbau und die gesamte, dem Fußgängerverkehr dienende Ausstattung der Fußgängerunterführung.

- (2) Die Erhaltungs- und Eigentums Grenzen an den Straßen- und Eisenbahnanlagen werden in Bestandszeichnungen dargestellt, die der Baudurchführende dem anderen Beteiligten nach Durchführung der Maßnahme übergibt.
- (3) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (4) Die Eisenbahnanlagen einschließlich des konstruktiven Rahmenbauwerkes unter dem Gleiskörper werden Eigentum der **DB Netz AG**, der Trog und die Rampe sowie die gesamte dem Fußgängerverkehr dienende Ausstattung der Fußgängerunterführung werden Eigentum von **Hamburg**.

§ 8 Erhaltungskosten und Vorteilsausgleich

- (1) Die Erhaltungskosten (Unterhaltungs- und Erneuerungskosten) werden nach der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung vom 01.07.2010 – ABBV, BGBl. I S. 856 ff.) berechnet.
- (2) Seitens **Hamburgs** erfolgt eine Ablösung der Erhaltungskosten gegenüber der **DB Netz AG**. Nach der vorläufigen Berechnung (Anlage 5) beträgt der Ablösungsbetrag 727.460,- € netto. Die zu erstattende Umsatzsteuer in Höhe von 138.217,40 € ist in den Gesamtkosten in §2 (2) enthalten. Die vorläufige Berechnung dient ausschließlich der Information für die Planung des Mittelbedarfs. Im Zuge der Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten erfolgt auch die vorläufige Berechnung des Ablösungsbetrages.
- (3) Der endgültige Ablösungsbetrag ist vom zahlungspflichtigen Beteiligten spätestens sechs Monate nach Zugang der prüfaren Berechnung zu zahlen. Erfolgt die Zahlung zu einem späteren Zeitpunkt, ist der Betrag mit 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 9 Sonstiges

- (1) Alle Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auszuführen.
- (2) Bei der Durchführung der Arbeiten ist darauf zu achten, dass der östliche Zugang zum S-Bahnsteig jederzeit möglich ist.
- (3) Für das Verfahren bei der Bauausführung, der Kostenerstattung und der Abrechnung der Maßnahme (§ 2) gilt die „Richtlinie für das Verfahren bei der Bauausführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem EKRg“, bekanntgegeben vom BMVBW mit dem ARS Straßenbau Nr. 7/2000. – S 16/EW 15/78.10.20-04/8 Va 00 – vom 06.03.2000 (VkB1 2000, S. 172).
- (4) Die Durchführung baulicher / technischer Maßnahmen bzw. die Genehmigung entsprechender Maßnahmen Dritter im Verkehrsweg eines Beteiligten obliegt jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Leitungsverlegungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen bedürfen jedoch jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Beteiligten. Dieser kann seine Zustimmung verweigern, wenn eigene berechnigte Interessen durch die Maßnahme beeinträchtigt werden können. Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass vor Durchführung der Maßnahme eine besondere vertragliche Regelung zwischen dem Beteiligten und dem Maßnahmenträger zustande kommt.

Diese Regelungen gelten nicht bei Erhaltungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 2.

Die Zuständigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes bleiben hiervon unberührt.

- (5) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (6) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulasträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten

(z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von dem jeweiligen Beteiligten bis zur Durchsetzung seiner Ansprüche vorzufinanzieren. Kann der jeweils andere Beteiligte seine Ansprüche gegenüber Dritten nicht durchsetzen, fallen die Kosten für die Leitungsumlegung in dem Umfang in die Kostenmasse, wie sie Folge der EKrG-Maßnahme sind und werden von den Beteiligten getragen.

- (7) Ein eventuell erforderlicher Grunderwerb eines Beteiligten von dem anderen Beteiligten wird gesondert vertraglich geregelt.
- (8) Die Brückenprüfungen für Anlagenteile gemäß § 7 (1) a) obliegen der **DB Netz AG** nach ihren Vorschriften. **Hamburg** wird hierüber rechtzeitig informiert und kann sich nach vorheriger Anmeldung beteiligen. Sind dabei Maßnahmen erforderlich, die Auswirkungen auf die Anlagen des anderen Beteiligten oder den Verkehr haben können, so ist vorher dessen Zustimmung einzuholen.
- (9) Die Bauwerksprüfungen für Anlagenteile gemäß § 7 (1) b) obliegen **Hamburg** nach seinen Vorschriften. Sind dabei Maßnahmen erforderlich, die Auswirkungen auf die Anlagen des anderen Beteiligten oder den Verkehr haben können, so ist vorher dessen Zustimmung einzuholen.
- (10) **Hamburg** gestattet der **DB Netz AG** oder anderen Unternehmen der DB AG, in der Fußgängerunterführung Einrichtungen für die Abwicklung des bahnseitigen Personenverkehrs aufzustellen oder zu installieren. Einzelheiten sind gesonderten Verträgen vorbehalten.

§ 10 Änderungen der Vereinbarung

Vertragsergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 11 Ausfertigungen

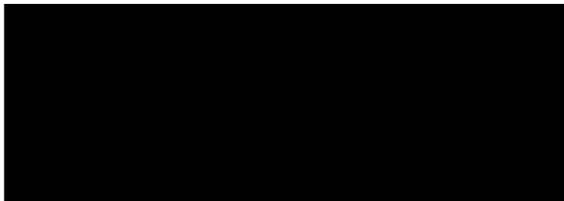
Diese Vereinbarung wird 4-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je 2 Ausfertigungen.

Hamburg, den 14.9.14

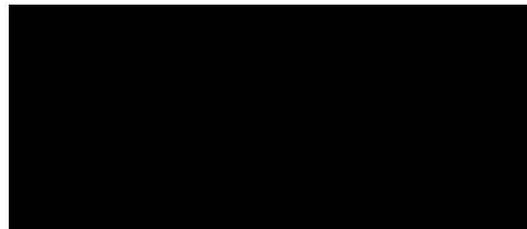
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und
Innovationen

Hamburg, den 21.03.14

DB Netz AG
Regionalbereich Nord



Amt für Verkehr und Straßenwesen



Produktionsdurchführung Hamburg

Hannover, den 26.03.2014



Finanzierung/Controlling

Anlagen:

- Anlage 1 Übersichtslageplan
- Anlage 2 Lageplan UB-01 Fußgängerunterführung, M 1:500, mit Erhaltungs- und Eigentumsgrenze vom 26.03.2013
- Anlage 3 Kostenansatz, Stand 23.09.2013
- Anlage 4 Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten
- Anlage 5 Vorläufige Ablösungsberechnung